

Staat und Recht im Imperialismus

Der Stellenwert des Rechts, auf Arbeit im Kapitalismus

Dr. ARIBERT ONDRUSCH, wiss. Assistent,
und Prof. Dr. sc. MANFRED PRESSLER, Direktor
des Instituts für internationale Studien
der Karl-Marx-Universität Leipzig

Angesichts ständig wachsender Arbeitslosigkeit und eines umfangreichen Abbaus der Sozialleistungen erheben die Werktätigen in den kapitalistischen Ländern immer stärker die Forderung nach einem Recht auf Arbeit. Damit ist die Frage nach dem Stellenwert dieses Grundrechts im Kapitalismus erneut aufgeworfen. Ist es nur „in Zeiten großer Arbeitslosigkeit eine politisch durchaus berechtigte Losung im Kampf gegen das System des Kapitalismus“, ansonsten aber nicht zu realisieren, da der Kapitalismus „nur funktionieren kann, wenn das Recht auf Arbeit nicht verwirklicht wird“¹, oder ist der Kampf um ein Recht auf Arbeit als Prozeß zu verstehen, der als Bestandteil der revolutionären Umgestaltung der Gesellschaft mit der Erkämpfung erster wichtiger Teilleistungen im Kapitalismus beginnt?

Die Beantwortung der Frage ist von rechtstheoretischer wie politisch-praktischer Bedeutung. Ihr soll am Beispiel der BRD nachgegangen werden.

Manipulationen der bürgerlichen Staats- und Arbeitsrechtswissenschaft zur Entwertung des Grundgehalts des Rechts auf Arbeit

Obwohl in einigen Ländern der BRD verfassungsrechtlich verbürgt² und in der Programmatik aller im Bundestag vertretenen Parteien proklamiert³, bekämpfen in Wirklichkeit die herrschenden Kräfte jede Forderung nach Aufnahme eines Rechts auf Arbeit in das Grundgesetz der BRD und nach praktischen Konsequenzen für seine Verwirklichung. In diese Abwehrfront reiht sich durchweg auch die bürgerliche Staats- und Arbeitsrechtswissenschaft ein, die in der BRD die Regelung eines Rechts auf Arbeit nicht für möglich hält. Dabei wird vordergründig vor allem argumentiert, die „Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens“, die „freiheitliche Demokratie“ und „die freie Entfaltung der Persönlichkeit“ schlossen ein einklagbares Recht oder eine verbindliche Anweisung an die exekutiven Organe, jedem arbeitsfähigen und arbeitswilligen Bürger einen angemessenen Arbeitsplatz zu verschaffen, aus.

Die Erkenntnis, die bürgerliche Rechtswissenschaftler von der eigentlichen Qualität des Rechts auf Arbeit haben, bringt in bemerkenswerter Offenheit J. I s e n s e e zum Ausdruck, wenn er — bezogen auf die sozialen Grundrechte allgemein — die Forderung erhebt, daß diese Rechte, sofern sie in die Verfassung gelangen würden, ihrer „rhetorisch-utopischen Urgestalt“ entkleidet werden* müßten, da die unter kapitalistischen Produktionsverhältnissen unerfüllte Verfassung sonst zum „Rechtstitel für Revolutionäre“ würde.⁴

Um dem revolutionären Grundgehalt des Rechts auf Arbeit auszuweichen, gleichzeitig jedoch dieses Recht wegen seiner gesellschaftlichen Aktualität verbal anzuerkennen, wird es auf die kapitalistische Gesellschaft gleichsam zurechtgezimmert. Am deutlichsten formuliert es wiederum J. Isensee, wenn er dieses Recht „in das System eines Rechtsstaates mit marktwirtschaftlichem Unterbau“ für durchaus einfügbar hält, allerdings mit der Konsequenz, daß dann „nicht viel mehr übrig (bleibt) als Arbeitslosenversicherung, Arbeitslosenvermittlung, obligatorische Vollbeschäftigungspolitik, Kündigungsschutz und sonstige Institutionen des Arbeitsrechts“.⁵ Diese Auffassung ist die allgemein herrschende Grundrichtung in der BRD, wobei es unterschiedliche Meinungen — in der juristischen Literatur allerdings hochgebauscht — nur hinsichtlich des Umfangs der Amputierung des Rechts auf Arbeit gibt.

Eine Position betrachtet das Recht auf Arbeit als subjektiven Unterlassungsanspruch gegenüber dem Staat (kein Arbeitsverbot, kein Berufsverbot, keine Zwangsarbeit) und darüber hinaus nur als unverbindlichen allgemeinen sozialpolitischen Handlungsauftrag an die staatliche Exekutive.⁶ Zuweilen wird diese Position auch ausdrücklich als Verneinung eines Anspruchs auf Zuweisung eines Arbeitsplatzes und auf Durchführung staatlicher Maßnahmen zur Förderung und Erleichterung der Arbeitsplatzbeschaffung formuliert.⁷

Eine zweite Position unternimmt den rechtspolitischen Versuch, zwischen „einem an sich notwendigen und wünschenswerten“ Recht auf Arbeit und anderen demokratischen Rechten ein „Spannungsverhältnis“ zu konstruieren, um damit vor allem den Kampf um ein Recht auf Arbeit (den gegenwärtigen und den zu erwartenden) als Kampf um ein verfassungswidriges Ziel zu diskriminieren. Sollte dieser Kampf nicht zu verhindern sein, wird damit gedroht, daß dann vor allem das Streikrecht und die Tarifautonomie entweder gegenstandslos seien oder zumindest weiter eingeschränkt werden.⁸

Eine dritte Position, die vor allem von P. B a d u r a vertreten wird, ordnet den Grundfreiheiten der Arbeit, pars pro toto dem Recht auf Arbeit, zwar wichtige Teilaspekte zu — so „das Recht auf freie Wahl und Ausübung des Berufes, Vollbeschäftigungspolitik und staatlichen Schutz der Arbeitskraft, das Recht auf einen bezahlten Arbeitsplatz sowie auf angemessene und gesicherte Arbeitsbedingungen einschließlich eines gerechten Lohnes und ausreichender Erholungs- und Urlaubszeit, das Recht auf Schutz und Berücksichtigung der Frauen, der Jugendlichen und der Behinderten, das Recht auf Berufsberatung, Arbeitslosenvermittlung und Arbeitslosenunterstützung, das Recht auf betriebliche und unternehmerische Mitbestimmung und die Koalitionsfreiheit einschließlich des Tarifvertragssystems und des Arbeitskampfes“ —, will sie aber nicht als durchsetzbare Ansprüche gegenüber Staat und Unternehmern ausgestaltet wissen, sondern nur als „Richtlinien und Aufträge, mit denen das allgemeine wohlfahrtsstaatliche Staatsziel für bestimmte Bereiche oder Fragen eine Konkretisierung erfährt und aus denen grundsätzlich subjektiv-öffentliche Rechte nicht abgeleitet werden können“.⁹

Verallgemeinert man diese Positionen der bürgerlichen Staats- und Arbeitsrechtswissenschaft, so wird deutlich, daß das Recht auf Arbeit einerseits theoretisch verfälscht und in seiner Gesamtheit negiert wird, andererseits aber in manipulativer Weise Teilaspekte mit vermindertem juristischem Rang hervorgehoben werden, um den Eindruck zu erwecken, als sei die politische und ökonomische Freiheit der Massen sehr wohl mit der Freiheit des Monopolkapitals vereinbar.

Die Forderung der BRD-Gewerkschaftsbewegung nach Sicherung des Rechts auf Arbeit

Die Gewerkschaftsbewegung der BRD hat spätestens mit der zyklischen Krise 1974/75 und der seither anhaltenden Massenarbeitslosigkeit der Forderung nach Sicherung des Rechts auf Arbeit ebenfalls erhöhte Aufmerksamkeit zugewandt. Das findet seine Widerspiegelung auch in dem 1981 verabschiedeten DGB-Grundsatzprogramm, in dem es heißt, daß der „soziale Rechtsstaat die Verpflichtung (hat), die Grundlagen für die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit ... zu schaffen. Die Vollbeschäftigung und ihre Erhaltung sind dazu wesentliche Voraussetzung“.¹⁰

Ist diese Aussage schon ein Indiz dafür, daß der DGB den über die Grenzen des kapitalistischen Ausbeutungssystems zumindest weit hinausweisenden, wenn schon nicht dieses System negierenden Charakter des Rechts auf Arbeit nicht wahrhaben will, so orientieren das DGB-Aktionsprogramm 1979 und das Sozialpolitische Programm des DGB von 1980 mit ihrer bloßen Auflistung bestimmter Teilziele (beschäftigungssichernde Wirtschafts- und Sozialpolitik, vorausschauende Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik, Verbesserung des Kündigungsschutzes, Schutz älterer Werktätiger, menschen-